

-
27. *Verordnung der Landesregierung vom 8. März 2005, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird*
28. *Verordnung der Landesregierung vom 5. April 2005, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird*
29. *Verordnung der Landesregierung vom 5. April 2005 über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr 2005 betreffend die Gemeindebeamten*
30. *Kundmachung der Landesregierung vom 5. April 2005 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental und der Gemeinde Itter*
31. *Kundmachung der Landesregierung vom 12. April 2005 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Bach und der Gemeinde Elbigentalp*
32. *Verordnung der Landesregierung vom 12. April 2005 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 2004*
-

27. **Verordnung der Landesregierung vom 8. März 2005, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird**

Aufgrund des § 5 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 44/2003, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird, LGBl. Nr. 1/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 51/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 8b wird bei der Aufzählung der Grundstücke nach der Nr. „706/2“ die Nr. „706/3“ eingefügt.
2. Nach § 8b wird folgende Bestimmung als § 8c eingefügt:

„§ 8c

Standort für eine Behandlungsanlage für den Einzugsbereich 6

(1) Als Standort für eine Behandlungsanlage für Hausmüll und betriebliche Abfälle wird im Einzugsbereich 6 das Gst. Nr. 763/4, GB 85017 Lavant, festgelegt.

(2) Der nach der Behandlung verbleibende, nicht verwertbare Restmüll ist auf die Deponie gemäß § 8 lit. g zu verbringen.

(3) Im Einzugsbereich 6 (Lienz) hat die Abfuhr des Hausmülls und der betrieblichen Abfälle bis zur Inbetriebnahme der im Abs. 1 standortmäßig festgelegten Abfallbehandlungsanlage zu der am Standort nach § 8 lit. g betriebenen Deponie zu erfolgen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

28. Verordnung der Landesregierung vom 5. April 2005, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, wird auf Antrag der Gemeinde Axams (Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 21. März 2005) verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf

die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBL. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 33/2004, wird wie folgt geändert:

In der lit. b des § 2 wird die Wortfolge „Axams (Beschluss vom 11. November 1966)“ aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

29. Verordnung der Landesregierung vom 5. April 2005 über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr 2005 betreffend die Gemeindebeamten

Aufgrund des § 30 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBL. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 68/2004, wird verordnet:

§ 1

Der Anpassungsfaktor nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. kk des Landesbeamtengesetzes 1998 wird für das Kalenderjahr 2005 mit 1,015 festgesetzt, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Beträgt der Ruhe- oder Versorgungsbezug einer Person zum 31. Dezember 2004 mehr als 686,70 Euro monatlich, so beträgt der Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2005 abweichend vom § 1 jenen Hundertsatz, der einer Erhöhung des Ruhe- oder Versorgungsbezugens um 10,30 Euro entspricht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

30. Kundmachung der Landesregierung vom 5. April 2005 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental und der Gemeinde Itter

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2003 die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental vom 31. Jänner 2005 und des Gemeinderates der Gemeinde Itter vom 9. November 2004, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental, Katastralgemeinde 82002 Hopfgarten Land, und der Gemeinde Itter, Katastralgemeinde 82004, vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental und der Gemeinde Itter wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 8872 – 8873 – 8874 gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden Hopfgarten im Brixental und Itter findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2006 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

31. Kundmachung der Landesregierung vom 12. April 2005 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Bach und der Gemeinde Elbigenalp

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2003 die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bach vom 21. Februar 2005 und des Gemeinderates der Gemeinde Elbigenalp vom 14. März 2005, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Bach und der Gemeinde Elbigenalp vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Bach und der Gemeinde Elbigenalp wird durch die geradlinige Ver-

bindung der Grenzpunkte 320, 9435 und 5426 entsprechend der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen VERMESSUNG GEOGEM ZTG Neuner – Posch – Sollereder OEG, Lechaschau, vom 3. Dezember 2004, Geschäftszahl 1614/04, gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden Bach und Elbigenalp findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2006 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

32. Verordnung der Landesregierung vom 12. April 2005 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 2004

Aufgrund des § 48 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 124/1998, wird verordnet:

§ 1

Der Bauschbetrag für den vom Land nach § 48 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) zu leistenden Ersatz der Kosten, die den Gemeinden aus der Führung der Staats-

bürgerschaftsevidenz erwachsen, wird für das Jahr 2004 mit 27,62 Euro für jedes begonnene Hundert der am 31. Dezember 2004 in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck